Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

**Freitag, 30. Jänner 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 4**
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

**INHALT:** Verordnung – Landesgesetzblatt – Regierungssitzung – Kundmachung – Verlautbarungen – Stellenausschreibung

# Verordnung

## über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee ansässige Vogelart, die seit dem Jahre 2001 auch im Naturschutzgebiet Rheindelta im Bereich der Fußacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30. Jänner 2006, 5. Oktober 2007, 17. Dezember 2009, 25. Jänner 2011, 1. Februar 2012, 28. Jänner 2013 und 3. Februar 2014 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 bis 60 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen sollen. Die Bewilligung dieser Bescheide ist abgelaufen, weshalb der Vorarlberger Berufsfischer Verein neuerlich befristete Maßnahmen beantragt hat.

Auf Grund des § 27a Abs. 2 lit. c, 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2007, des § 12 Abs. 1 lit. c und d, 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 12 lit. c der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2002, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigebieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet Rheindelta, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

**§ 1**

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges von Kormoranen im Naturschutzgebiet Rheindelta, erfolgt weiterhin durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmäßig bewilligten Maßnahmen umsetzt, dabei jedoch auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet Rheindelta besonders achtet.

**§ 2**

(1) Die Bejagung der Kormorane ist vom 1. September 2015 bis zum 31. Jänner 2016 im Naturschutzgebiet Rheindelta vom Land aus erlaubt.

(2) Von dieser Maßnahme sind im Zeitraum vom 16. Oktober 2015 bis 31. Jänner 2016 jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992, nicht erlaubt ist.

(3) Bei dieser Maßnahme ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.

(4) Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

**§ 3**

(1) Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zu einer Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse von Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31. Mai 2015 erlaubt.

(2) Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Bei diesen Vergrämungsmaßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.

(4) Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(5) Im Nahbereich der Kormoraninsel sind diese Vergrämungsmaßnahmen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 zulässig.

**§ 4**

(1) Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes Rheindelta an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31. Jänner 2016 erlaubt.

(2) Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des Naturschutzvereins Rheindelta.

(3) Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992, nicht erlaubt ist.

(4) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.

(5) Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

**§ 5**

(1) Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den Naturschutzverein Rheindelta zu erfolgen.

(2) Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des Naturschutzvereins Rheindelta sowie des Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**
in Vertretung
Mag. Dietmar Ender

---

## Landesgesetzblatt

### Im Vorarlberger Landesgesetzblatt wurde kundgemacht:

**87. Stück vom 23. Dezember 2014**

87. Verordnung: Fischereiverordnung, Änderung

**88. Stück vom 23.Dezember 2014**

88. Verordnung: Ruhezone „Vergaldatal“ in St. Gallenkirch, Änderung

**89. Stück vom 23. Dezember 2014**

89. Verordnung: Mindestsicherungsverordnung, Änderung

**90. Stück vom 23. Dezember 2014**

90. Verordnung: Pflegekindergeldverordnung, Änderung

**91. Stück vom 23.Dezember 2014**

91. Verordnung: Ausbildungskurs und Prüfung für Schilehrer, Änderung

**92. Stück vom 30. Dezember 2014**

92. Landtagsbeschluss: Landesvoranschlag 2015

## 3. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung**
**am 27. Jänner 2015**

BESCHLÜSSE:

Vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris wird die Einrichtung einer „Plattform Prävention/Deradikalisierung“ und einer „Plattform Sicherheit“ beschlossen.

Dem Verein „Kultur - Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft“ (Herausgabe der Zeitschrift „KULTUR“, Druckkosten- und Internet-Beitrag 2015, Sondersubvention anlässlich 30 Jahre-Jubiläum 2015), dem Verein „Kinderfreunde Vorarlberg“ (Kleinkinderbetreuung, Administrationskosten 2014), dem Vorarlberger Fußballverband ( Projekt „Mädchen an den Ball“), dem Vorarlberger Judoverband (Projektförderung, Struktur/Koordinator, Schüler/Nachwuchsreferent), verschiedenen Antragsstellern (Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs), der Caritas der Diözese Feldkirch (Durchführung von zwei Durchgängen im Rahmen von „Plan V Konventionsflüchtlinge 2015“), dem Verein Werkraum Bregenzerwald (Förderbeitrag für den laufenden Betrieb, die Ausstellung, PR-Arbeit und Netzwerkarbeit), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung Personal- und Sachaufwand 2014), der Montafonerbahn AG (7. Investitionsprogramm, Jahresrate 2014), der ÖBB-Infrastruktur AG (nahverkehrsgerechter Ausbau, Planung, ÖBB-Strecke Feldkirch-Buchs, Bahnhof Rankweil und Bahnhof Hohenems), der Marktgemeinde Lauterach (Ausbau Radroute an der Lerchenauerstraße, Bauabschnitt 2), der Gemeinde Mittelberg (Kanalkataster, Teil 1, BA XXI), den Gemeinden Lingenau und Hittisau (Wasserversorgungsanlage Lingenau, BA IV) und dem Energieinstitut (Durchführung des e-5-Landesprogramms für energieeffiziente Gemeinden) werden Beiträge gewährt.

Für die Durchführung der Initiative „Kinder lieben Lesen“ im Jahr 2015 wird ein Beitrag gewährt.

Für die Durchführung von Bewerbungstrainings für Jugendliche im Jahr 2015 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Adaptierung des Schulkiosks und der Renovierung der Hausmeisterwohnung bei der Landesberufsschule Bludenz wird zugestimmt.

Das Gesetz über die Begrenzung von Sonderpensionen wird dem Landtag vorgelegt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

---

## Kundmachung

### Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 1187, 1215 und 1233/1, GB Hohenems, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung, werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 4. Februar 2015 bis einschließlich 4. März 2015 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Hohenems, Dornbirn, Lustenau, Götzis und Altach aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung beim Gemeindeamt nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

# Verlautbarung

## Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c und § 52a Tierseuchengesetz werden die Werttarife für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

**Schlachtschweine (Mastschweine):**
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2014 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,24 netto.

**Nutzschweine:**
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das vierte Quartal 2014 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen pro Stück € 40,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen pro Stück € 54,90 netto
- Schweine 30 bis 90 kg pro kg Lebendgewicht € 1,46 netto
- Schweine über 90 kg pro kg Lebendgewicht € 1,29 netto

**Geflügel:**
Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a 2. Absatz Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel gemäß § 52a 1. Absatz Tierseuchengesetz beträgt im zweiten Halbjahr 2014 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale:

| **Hühner:** | **Von** | **bis** | **Bio** |
|---|---|---|---|
| 1. Legehennen: | Kleinmengen | ab 100 St. | Kleinmengen |
| - Sortierte Lege(-Hybrid)-Küken | € 2,10 | --- | --- |
| - Lege-Hybrid Junghennen (16 Wochen) | € 8,40 | € 7,40 | --- |
| - Lege-Hybrid Junghennen (20 Wochen) | € 9,40 | € 8,40 | --- |
| 2. Mastgeflügel: | Kleinmengen | ab 500 St. | |
| - Junghühner (3 Wochen) | € 2,10 | € 2,00 | --- |
| **Puten:** | Kleinmengen | ab 50 St. | |
| - Puten-Jungtier (6 Wochen) | € 10,69 | € 10,18 | --- |
| **Gänse:** | | | |
| - Gänseküken | € 6,00 | € 5,20 | --- |

**Für den Landeshauptmann**
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

---

# Verlautbarung

Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993 wird verlautbart, dass die Herrn Dipl.-Ing. Hubert Koch verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Architektur mit dem Kanzleisitz in Götzis durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2014 erloschen ist.

**Für den Landeshauptmann**
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

# Stellenausschreibung

## Funktion eines Landesvolksanwalts/einer Landesvolksanwältin für Vorarlberg

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin ist ein Organ des Vorarlberger Landtags. Dieser bzw. diese ist in Ausübung der Funktion unabhängig. Am 29. Oktober 2015 endet die Funktionsperiode der amtierenden Landesvolksanwältin. Gemäß § 8 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt ist die Funktion öffentlich auszuschreiben. Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln gewählt. Die sechsjährige Amtsperiode wird am 30. Oktober 2015 beginnen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Der Gehalt und die Ruhebezugsregelungen bestimmen sich nach § 11 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBL.Nr. 29/1985 in der geltenden Fassung

**Aufgaben:**

- Auskunft und Beratung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einschließlich jener der Gemeinden.
- Prüfung vermuteter Missstände in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden aufgrund von Bürgerbeschwerden bzw. von Amts wegen.
- Wahrnehmung von Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen (Antidiskriminierungsstelle) im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung.
- Anregungen an die zuständigen Organe der Landes- und Gemeindeverwaltungen.
- Besuch und Prüfung von Orten der Freiheitsentziehung sowie von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.
- Erstattung von Berichten an den Landtag.

**Profil:**

- Abgeschlossenes Hochschul- bzw. Universitätsstudium, wünschenswert Rechtswissenschaften
- Einschlägige Fachkompetenz, Kenntnisse der Verwaltung von Vorteil
- Führungserfahrung, Organisationsfähigkeit und Fähigkeit zu konzeptivem Denken
- Verhandlungs-, Kommunikations-, Mediations- und Präsentationsstärke
- Belastbarkeit, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin muss zum Landtag wählbar sein, darf während der Amtsperiode keinen anderen Beruf ausüben, weder der Bundes-, einer Landesregierung, einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem EU-Parlament angehören und auch nicht Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin sein. Bewerber und Bewerberinnen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, werden gemäß § 8 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt vor der Wahl durch den Landtag im Volksanwaltsausschuss desselben gehört. Bitte beachten Sie, dass Landtagsausschüsse grundsätzlich keiner Vertraulichkeit unterliegen.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 21. Februar 2015 (einlangend) an den
Vorarlberger Landtag, z.H. Frau Landtagsdirektorin Dr. Borghild Goldgruber-Reiner (persönlich), Landhaus, Römerstraße 15, A-6901 Bregenz.

**Präsident des Vorarlberger Landtags**
Mag. Harald Sonderegger

| | |
|---|---|
| AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br><br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter<br>https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung<br>verfügbar.<br><br>Ausdrucke des Dokuments können beim<br>Amt der Vorarlberger Landesregierung<br>Landhaus<br>A-6901 Bregenz<br>E-Mail: land@vorarlberg.at<br>überprüft werden. |

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt